

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	3 (1887)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unter diesen Bedingungen ist die Lösung eine leichte. Werthe Kolllegen! Halten wir treu zu den angebahnten Bestrebungen; behalten wir beständig Fühlung unter einander durch unsere Organe. Wir wollen ja das Wohl des rechtlichen Arbeiters und unser eigenes. Wir wollen den rechtlichen Arbeiter weder kurzen noch drücken, er verdient es ja auch nicht, wir wollen blos Ordnung und Jedem das Seine.

Wir stehen nun nicht mehr vereinzelt mit unsren Bestrebungen, die ganze Glaserschaft Deutschlands ist mit ihren Sympathien, mit ihrem Rath und That uns zur Seite, wir verfolgen gemeinsame Ziele.

Eine thatkräftige Unterstützung und ein richtiges Gewerbegebot von Seite unserer Regierung haben wir erst zu erwarten, wenn wir selbst manhaft für unser Recht und für unsere gute Sache einstehen.

### Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein. (Mittheilung des Sekretariates vom 20. Juni 1887.)

Zu Tagtanden 3 und 4 der am 26. Juni in Aarau stattfindenden Delegirtenverfammlung stellen die betreffenden Herren Referenten folgende Vorschläge auf:

#### a) Vorschläge

zu Handen der Delegirtenverfammlung des schweizer. Gewerbevereins in Aarau vom 26. Juni 1887 im Anschluß an das Referat über Errichtung von Lehrwerkstätten für die Bekleidungs-

Gewerbe von J. Scheidegger.

Gestützt auf nachfolgend Erwägungen:

a) Die vielseitigen, eingehenden Erhebungen, welche unser Verband im ganzen Gebiete des gewerblichen Bildungswesens gemacht hat, lassen erkennen, daß in vielen Berufskarten, vorwiegend in den Bekleidungs-Gewerben, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Werkstattlehre nicht mehr vorhanden und tatsächlich nicht mehr durchführbar ist.

b) An Hand der nämlichen Erhebungen muß die stets zunehmende Überflügelung der Produktionsfähigkeit der genannten Gewerbe und die konstatierte Zunahme des Importes von fremden Arbeitskräften wesentlich auf den Mangel an genügender praktischer Berufsbildung zurückgeführt werden.

c) Das geeignete Mittel zur Bekämpfung dieser Uebelstände besteht in der Gründung von Lehrwerkstätten, welche die ganze Berufslehre theoretisch und praktisch umfassen.

d) Die Werkstätten tragen den Charakter der Gewerbe- oder Landwirtschaftsschulen und sollen dieselben unter die Fürsorge von Staat und Gemeinde gestellt werden. Es ist übrigens zu vermuten, daß sich diese Anstalten leicht selbst erhalten können, sobald sie die Anfangsschwierigkeiten überstanden haben werden.

e) Die größten Schwierigkeiten liegen im Mangel an geeigneten Lehrkräften und in der Beschaffung der Betriebsmittel; beschließt die Delegirtenverfammlung:

1. Es ist vor Allem eine Werkstattschule anzustreben, welche dem Zwecke dient, Lehrer heranzubilden für in den verschiedenen Gegenden der Schweiz zu errichtende Lehrwerkstätten der betreffenden Berufskart.

2. Der Centralvorstand wird eingeladen, falls die Initiative für Errichtung einer solchen Werkstattschule ergriffen wird und für eine richtige Anhandnahme der Angelegenheit unter Mitwirkung der Gemeindebehörden und eventuell Staatsbehörden geforgt ist, in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit in Rücksicht auf die Produktionsfähigkeit unseres Landes einen entsprechenden Bundesbeitrag an eine solche Anstalt nachzuholen.

#### b) Vorschläge

zu Handen der Delegirtenverfammlung des schweizer. Gewerbevereins in Aarau vom 26. Juni 1887 im Anschluß an das Referat über eine schweizerische Gewerbeordnung von Professor Autenheimer.

Die Delegirtenverfammlung des schweizer. Gewerbevereins in Erwägung,

a) daß eine schweizerische Gewerbeordnung, welche die Verhältnisse zwischen Meister, Geselle und Lehrling regelt, ein dringendes Bedürfniß ist;

b) daß der Entwurf dazu, wie er vom Vorstand des Vereins den Sektionen vorgelegt und in der heutigen Delegirtenverfammlung bereinigt worden, die wesentlichen Bestimmungen zu einem bezüglichen Gesetze enthält,

beschließt:

Der Vorstand ist beauftragt, diesen Entwurf mit den über das Lehrlingswesen gemachten Erhebungen dem hohen schweizer. Handels-

und Landwirthschaftsdepartement einzureichen, mit dem Ansuchen, es wolle dasselbe jene Schritte thun, welche zu einer schweizer. Gewerbeordnung in angereistem Umfange führen.

Auf verschiedene Anfragen diene zur Auskunft, daß an der Delegirtenverfammlung Federmann, also auch die nicht als Delegirte bezeichneten Mitglieder der Sektionen bestens willkommen sind; stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegirten.

Für jede Sektion ist beim Eintritt in's Versammlungslokal ein Verzeichniß der an der Verfammlung erscheinenden Delegirten abzugeben. Im Interesse rechtzeitigen Beginns der Verhandlungen wird um möglichst pünktliches Erscheinen freundlichst gebeten.

Der Sekretär steht behußt Ertheilung allfälliger Auskunft von 9 $\frac{1}{2}$  Uhr an im Verfammlungslokal zur Verfügung.

### Verschiedenes.

Zum Verner Schreinerstreit. Der Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins Bern erläßt eine Kundgebung an die Öffentlichkeit, in welcher er die ganze Streitangelegenheit in ihrem Verlaufe und Resultat einer Kritik unterwirft und das Vorgehen der Arbeiter sowie der Reservekassenkommission in scharfer Weise verurtheilt. Vorerst wird gerügt, daß die Einladung an die Meister zu der allgemeinen Verfammlung so spät erlassen worden sei, daß diese zu einer Vorberathung und Bestellung einer Vertretung keine Zeit mehr finden könnten. Es wird den Arbeitern ferner zum Vorwurf gemacht, daß sie sich über das Geschäft der Meister um eine Frist von 14 Tagen behußt endgiltiger Beschlusssfassung hinwegsetzten und sofort die Arbeit einstellten. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß entweder der Streit der Arbeiter bereits vorher beschlossene Sache gewesen oder aber die Arbeitseinstellung in leichtfertiger Weise vom Baun gerissen worden sei. Es werden ferner die Gründe auseinandergezehzt, warum der Schreinermeisterverein die von der Reservekassenkommission angebotene Vermittlung nicht annehmen zu können glaubte. Es wird naamentlich behauptet, daß diese Kommission nicht über die nöthige Unbefangenheit und Sachkenntniß verfüge, um in einer solchen Angelegenheit als Vermittlerin aufzutreten. Als das beste Mittel, um solchen Arbeitseinstellungen in Zukunft vorzubeugen oder entgegenzutreten, erblift der Handwerker- und Gewerbeverein eine energische Gegenwehr durch Organisation der Meisterschaft und Gründung von Zweigvereinen; in diesem Sinne wird auch der Vorstand der demnächst stattfindenden Hauptverfammlung bezügliche Vorschläge unterbreiten. Inzwischen solle das Publikum, das durch einseitige Berichte irregeleitet sei, mit seinem Urtheil zurückhalten, bis beide Parteien gesprochen haben. Der Rückgang der Löhne, die Hebung des Handwerks seien Fragen, welche mit der Angelegenheit eng verbunden sind, deren Lösung aber nur nach genauer Prüfung der Verhältnisse möglich sei. Der Vorstand spricht schließlich sein Bedauern darüber aus, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Interessen ja so eng verbunden sind, in Konflikt gerathen seien, der nach seiner Ansicht bei etwelchem Entgegenkommen der Arbeiter hätte vermieden werden können. Gleichzeitig wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, Behörden oder Korporationen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

— Eine am Samstag Abend im „Rütli“ abgehaltene Volksverfammlung zur Besprechung des Schreinerstreits war von 350 Mann besucht. Sie genehmigte nach angehörter Berichterstattung und gewalteter Diskussion folgende Resolutionen:

1. Die heutige Verfammlung dankt der Streitkommission für die Einberufung, für die erhaltenen Aufschlüsse, für die treffliche Leitung des Streits, sie dankt der Reservekassenkommission für ihre feste Haltung, sie spricht den Streitenden ihre ganze Sympathie aus und ist überzeugt, daß derselbe wie bis dahin einen würdigen Verlauf, so auch ein erfolgreiches Ende finden und vieles zu einer bessern Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft beitragen werde.“

2. Die heutige von über 350 Personen besuchte Verfammlung, nach Anhörung eines sachlichen Berichtes und weiterer gediegener Voten, beschließt: „Es seien die streitenden Schreiner in ihren Forderungen voll und ganz zu unterstützen und die Kampfesweise der Meister auf's Höchste zu mißbilligen.“

**Erfindungsschutz.** 185 bernische Grokräthe haben auf Initiative des Hrn. Schlatter in Madretsch folgende Zustimmungssadresse unterzeichnet: „Am 10. Juli nächstthin entscheidet das Schweizervolk über Art. 64 bis der Bundesverfassung. Dieser Entschied ermöglicht die Schaffung eines schweizerischen Gesetzes betr. Muster- und Modellschutz oder er vernichtet die gehegten Hoffnungen Täuscher und trifft